

Satzung des Angelverein Werdorf 1962 e.V.

Sitz Stadt Aßlar, Stadtteil Werdorf

Stand 28.07.2017

§1

Der Angelverein Werdorf 1962 e.V. ist eine Vereinigung von Anglern. Er hat seinen Sitz in der Stadt Aßlar, Stadtteil Werdorf. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Namen:

Angelverein Werdorf 1962 e.V.

§2

Zweck des Vereins

Der Angelverein Werdorf 1962 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Er bezweckt:

1. Die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer gemeinnützigen, fischereilichen Betätigung.
2. Die Ausbreitung und Vertiefung des waidgerechten Fischens.
3. Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässer in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen.
4. Die Förderung und Einhaltung der Volksgesundheit durch Pflege des Fischbestandes in folgender Weise:
 - a) Reinhaltung der Gewässer durch feststellen und bekämpfen der Verunreinigungsursache.
 - b) Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen an die zuständigen Stellen, in Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden.
 - c) Aufklärung der Schädiger und Verhandlungen mit ihnen zur Vermeidung von weiteren Verunreinigungen.
5. Zusammenarbeit mit allen Verbänden gleicher oder ähnlicher natur - und tierschutzverbundener Zielsetzung.
6. Der Angelverein ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Gemeinschaft, nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet. Er hält sich allen politischen oder religiösen Tendenzen fern.

7. Der Verein verfolgt keine anderen, als die satzungsgemäßen Zwecke, er begünstigt auch nicht Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Verwaltungsausgaben, die seinem Zweck fremd sind.
8. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
9. Etwaige Gewinne, die der Verein möglicherweise erzielen könnte, dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bürger der Stadt Aßlar, jedoch nur aus dem Stadtteil Werdorf werden - bei aktiven Mitgliedern muß das Zeugnis der Fischereiprüfung und der Jahresfischereischein vorliegen - wer Angler ist oder werden will und die Fischwaid als Liebhaberei ausübt ohne, daß diese Tätigkeit in steuerlichem Sinne Haupt- oder Nebenerwerb ist, ferner sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen.

Passive Mitglieder können zu einem besonderem Beitrag aufgenommen werden.

Auswärtige Bewerber können nur durch 2/3 Mehrheit des Vorstandes aufgenommen werden.

Die Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form, gemäß Vereinsformular, beim Vorstand einzureichen.

§4

Der Austritt aus dem Verein kann zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§5

Der Ausschluß eines Mitgliedes muß erfolgen, wenn es:

- 1) ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat,
- 2) sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertenden Handlungen an Fischereigewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet oder solche duldet
- 3) den Bestimmungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
- 4) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es innerhalb des Vereins wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn es mit seinen Beitragszahlungen ohne Angaben von triftigen Gründen bis zum 31. Januar des entsprechenden Kalenderjahres im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden aus dem vorangegangenen Jahr bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres nicht geleistet sind.

Der Ausschluß erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

§6

Beiträge

Bei Eintritt in den Verein hat das erwachsene Mitglied die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Die Beiträge für die passive Mitgliedschaft sind sowohl für erwachsene als auch jugendliche Mitglieder gleich.

Im ersten Jahr der Mitgliedschaft zahlen aktive jugendliche Mitglieder keine Aufnahmegebühr und sind beitragsfrei. Im zweiten Jahr der **aktiven** Jugendmitgliedschaft werden die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag, in Höhe von jeweils 50% der Erwachsenenätze, fällig.

Ab dem Jahr, in dem der Jugendliche das 15. Lebensjahr vollendet, müssen Arbeitseinstunden, gemäß der Erwachsenenvorgaben, geleistet werden.

Ab dem Jahr in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

§7

Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des Vereinsbeitrages wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung durch Abstimmung festgelegt.

§8

Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem:

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftwart
- Gewässerwart
- stellvertretenden Gewässerwart
- Jugendwart
- 1. Beisitzer (Gewässer)
- 2. Beisitzer (Jugend)
- Hütten- u. Gerätewart

Die Amtszeit des Vorstandes (Wahlperiode) beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit endet in jedem Fall spätestens zwei Monate nach Ende der Wahlperiode von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder werden auf der jährlichen Hauptversammlung jeweils zur Hälfte alle 2 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, und haben dieser jährlich zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vor Beendigung seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl zu ergänzen.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Sie rufen Vorstandssitzungen in regelmäßigen Abständen oder je nach Erfordernissen ein und leiten diese. Der Gesamtvorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Fall beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufstellung der Arbeitsgebiete. Sie haben alle die Pflicht den Vorsitzenden nach besten Kräften bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

§9

Der Kassenwart ist verpflichtet die Kassengeschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Kasse ist zum Jahresabschluß abzuschließen, und von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen und abzuzeichnen.

Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Durch sie ist die Entlastung des Kassenwartes, sowie des Gesamtvorstandes auszusprechen.

§10

Die Hauptversammlung findet am Anfang eines jeden Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Unter dieser Voraussetzung ist die Versammlung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§11

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig hält, der Vorstand es beschließt oder mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Beschlüsse werden vom Schriftwart im Protokollbuch schriftlich festgehalten und sind vom Vorsitzenden, mit Genehmigung durch die Versammlung, zu unterschreiben.

§ 12

Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf anzusetzen. Sie dienen durch Vorträge der Belehrung auf allen Gebieten der Fischerei, sowie der Pflege der Kameradschaft. Sofern Beschlüsse zu fassen sind, so hat dieses, wie in § 11 festgelegt, zu erfolgen.

§13

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein entsprechend den maßgeblichen Beschlüssen in den Mitgliederversammlungen. Sie sind durch die Ausübung ihres Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen zur tatkräftigen Mitarbeit berechtigt und verpflichtet. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich den maßgebenden Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unterzuordnen und sie zu befolgen, sowie ihre Beiträge und sonstigen Leistungen pünktlich zu entrichten.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung

Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Angelverein Werdorf 1962 e.V. bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 11 Abs. 1 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung, und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muß.

Zur Beschlußfassung in diesem Sinne ist die Billigung des Antrages durch den Vorstand und eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

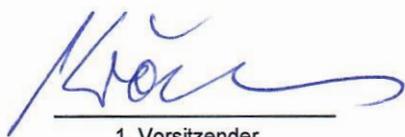
§ 15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Aßlar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Unterschrift:

Aßlar-Werdorf, 28.07.2017





1. Vorsitzender
Wilfried Krämer



2. Vorsitzender
Dieter Zampedri



1. Kassierer
Torsten Gogol